

VG Oldenburg
Urteil vom 04.02.2004
7 A 241/03

Leitsatz:

Ein vorverfolgt ausgereister Sympathisant der RDR aus dem regierungskontrollierten südlichen Gebiet der Elfenbeinküste hat keine zumutbare inländische Fluchtalternative in den nördlichen von den Rebellen gehaltenen Teilen des Landes, wenn er dort keine familiären Bindungen hat.

Aus dem Entscheidungstext:

Die Klage ist begründet. Der Kläger hat einen Anspruch darauf, dass die Beklagte das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich der Elfenbeinküste feststellt.

1.

Der Kläger hat sein Heimatland als Verfolgter verlassen.

a.

Zur Überzeugung des Gerichts steht fest, dass der Kläger im [REDACTED] seiner Heimatstadt [REDACTED] von den Sicherheitskräften der ivoirischen Regierung, die die Stadt von den Rebellen zurückerobert hatten, gesucht worden ist. Seine von diesen angetroffenen Freunde und ein Cousin, mit denen er zusammengelebt hat, sind getötet worden, während es dem Kläger gelungen ist, sich verborgen zu halten.

Die Angaben des Klägers beim Bundesamt und in der mündlichen Verhandlung sind in wesentlicher Hinsicht widerspruchsfrei, schlüssig und lebensnah gewesen.

Er hat insbesondere übereinstimmend dargestellt, wie die Sicherheitskräfte in das Wohnhaus eingedrungen sind und es ihm gelungen ist, unentdeckt zu bleiben. Seinen mündlichen Angaben entsprechen auch seine zeichnerischen Erläuterungen in der mündlichen Verhandlung. Zutreffend ist zudem bereits im Bescheid des Bundesamtes darauf hingewiesen worden, dass die diesbezüglichen Ausführungen des Klägers ausführlich und detailreich waren. Besonders ist hervorzuheben, dass der Kläger von sich aus darauf hingewiesen hat, wie unvollkommen sein Versteck gewesen und welchem Zufall er es zu verdanken hat, dass er verschont geblieben ist.

Der Kläger hat auch Geschehnisse und Umstände, zu denen er beim Bundesamt nicht befragt worden ist, in der mündlichen Verhandlung detailliert und plausibel geschildert. Sein Vortrag, dass er seit [REDACTED] in der Stadt [REDACTED] gewohnt und die dortigen Bürgerkriegsereignisse im Herbst 2002 miterlebt hat, ist dadurch anschaulich geworden. Auch hat er im Einzelnen dargelegt, wie die Nachbarn, die den Regierungsparteien der Elfenbeinküste nahe stehen, ihn und seine Mitbewohner bedroht haben.

Ferner verfügt der Kläger über recht genaue Kenntnisse betreffend die RDR und andere politische Zusammenhänge in seinem Heimatland. Eine Unterstützung der genannten Partei erscheint daher nicht zweifelhaft.

Die der ablehnenden Entscheidung des Bundesamtes zu Grunde liegenden Zweifel an der Plausibilität seiner Angaben, hat der Kläger überzeugend entkräften können. Dabei hat das Gericht auch gewürdigt, dass Menschen in Ausnahmesituationen nicht stets

Entscheidungen treffen, die in sich im Nachhinein als vollständig rational erweisen. Zu berücksichtigen war zudem, dass es der Kläger nicht bei eindimensionalen Erklärungsversuchen belassen hat, so dass seine Erläuterungen lebensnah wirkten.

So ist es verständlich, dass der Kläger, der weder in der RDR noch nach dem Einmarsch der Rebellen der MPCl eine herausragende Rolle gespielt hat, nicht mit plötzlichen Konsequenzen gerechnet hat, selbst als die Nachbarn ihm und seinen Freunden in genereller Weise mit Vergeltungsmaßnahmen gedroht haben. Auch hat der Kläger den Razziacharakter der Übergriffe betont und damit erklären können, dass man ihn persönlich in dem Haus nicht weiter gesucht hat. Schließlich ist nachvollziehbar, dass sich der Kläger nicht zur Bürgerkriegsfront begeben hat, sondern zunächst in das Gebiet von Abidjan geflohen ist, wo Freunde und Verwandte leben.

Für und nicht, wie das Bundesamt meint, gegen die Richtigkeit des Vortrages des Klägers spricht schließlich, dass es nach den dem Gericht vorliegenden Erkenntnismitteln im Anschluss an die Wiedereroberung der Stadt Daloa tatsächlich Übergriffe gegen Personen gegeben hat, die verdächtigt worden sind, die MPCl zu unterstützen (vgl. Auskunft von amnesty international an das VG Oldenburg vom 3. April 2003; NZZ vom 23. Oktober 2002).

b.

Im Zeitpunkt seiner Ausreise Ende [REDACTED] stand dem Kläger in dem von den Rebellen der MPCl eingenommenen Gebiet im Norden der Elfenbeinküste keine inländische Fluchalternative zur Verfügung.

Eine inländische Fluchalternative setzt voraus, dass in einem Teil des Territoriums des Verfolgerstaates die Verfolgung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann und auch sonst keine unzumutbaren Nachteile drohen, die am Herkunftsort so nicht bestünden (BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 1989 – 2 BvR 502/86 u.a. – BVerfGE 80, 315 <342 ff.>; BVerwG, Urteil vom 5. Oktober 1999 – 9 C 15.99 – BVerwGE 109, 353 <355 f.>).

Zwar ist zwischen der Regierung und den Rebellen bereits am 18. Oktober 2002 ein Waffenstillstandsabkommen geschlossen worden (vgl. Auskunft von amnesty international an das VG Hannover vom 19. Dezember 2002). Seither herrscht, was den von der MPCl gehaltenen Teil der Elfenbeinküste angeht, eine weitgehend befolgte Waffenruhe (vgl. Auskunft des Auswärtigen Amtes an das VG Oldenburg vom 22. April 2003). Die damalige Situation war aber noch nicht hinreichend verfestigt, so dass ein Wiederaufflammen der Kämpfe und eine Rückeroberung der Rebellengebiete durch die Regierungstruppen nicht mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen war. Erst Ende Januar 2003 ist in Linas-Marcoussis bei Paris zwischen den Bürgerkriegsparteien eine Friedensvereinbarung zustande gekommen (vgl. Auskunft des Instituts für Afrikakunde an das VG Oldenburg vom 31. März 2003).

2. a.

Eine erneute politische Verfolgung des Klägers in seinem von der Regierung kontrollierten Heimatort Daloa und den übrigen südlichen Teilen der Elfenbeinküste kann nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Nachdem – wie unter 1 a. ausgeführt – glaubhaften Vortrag des Klägers, ist sein Name auf Grund einer Denunziation in einer Liste derjenigen, die die Rebellen des Nordens unterstützen, vermerkt. Zwar hat es inzwischen eine Friedensvereinbarung zwischen den Rebellen und der Regierung gegeben, so dass dem Kabinett seit Juli 2003 – mit Unterbrechungen – auch Mitglieder der MPCl angehören. Indes ändert dies nichts an dem

grundsätzlich immer noch nicht entschiedenen Machtkampf der Bürgerkriegparteien. Zu berücksichtigen ist, dass dem Bürgerkrieg der schon seit Ende der 90er Jahre mehrfach in unterschiedlichen Erscheinungsformen ausgebrochene Konflikt zwischen dem muslimischen Norden und dem politisch dominierenden christlichen Süden zu Grunde liegt (vgl. Auskunft des Instituts für Afrikakunde an das VG Oldenburg vom 31. März 2003). Es entspricht daher auch der Rechtsprechung der Kammer, dass für Mitglieder der RDR Übergriffe nicht ausgeschlossen werden können (vgl. Urteil vom 29. September 2003 - 7 A 4831/02 - <S. 10 ff.>).

b.

Es besteht auch im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung für den Kläger keine zumutbare inländische Fluchtalternative im Norden der Elfenbeinküste.

aa.

Eine Gefahr politischer Verfolgung besteht dort derzeit allerdings nicht. Nach der Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 22. April 2003 an das erkennende Gericht gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass dort Angehörige der RDR solchen Maßnahmen ausgesetzt werden. In der Auskunft des Instituts für Afrikakunde an das erkennende Gericht vom 31. März 2003 wird dargelegt, dass die nördlichen moslemischen Rebellengebiete so etwas wie ein Schutzraum für RDR-Angehörige und Sympathisanten seien. Dafür spricht, dass MPCl und RDR das gemeinsame Ziel haben, die Situation der moslemischen Bevölkerung zu verbessern (vgl. auch OVG Lüneburg, Beschluss vom 6. November 2003 – 9 LA 310/03 - <S. 3>; Beschluss vom 1. Oktober 2003 – 9 LA 273/03 - <S. 3>).

Es besteht derzeit auch nicht die reale Gefahr, dass die Regierung Gbagbo im Norden wieder die Macht übernimmt. Die von französischen Friedenstruppen überwachte faktische Zweiteilung des Landes hält inzwischen seit Herbst 2002 an. Im Juli 2003 ist der Bürgerkrieg mit den Rebellen offiziell beendet worden (vgl. NZZ vom 29. Juli 2003; FR vom 7. Juli 2003). Die Rebellen der MPCl sind in der Regierung der Nationalen Versöhnung mit sieben Ministern vertreten (vgl. Auskunft des Institut für Afrikakunde a.a.O.). Zwar sind sie Ende September 2003 wieder aus der Regierung ausgezogen (vgl. FR vom 25. September 2003). Im Januar 2004 sind sie aber ins Kabinett zurückgekehrt (vgl. IRIN vom 6. und 13. Januar 2003).

bb.

Diese Fluchtalternative ist für den Kläger aber nicht zumutbar.

Ein unzumutbarer Nachteil liegt vor, wenn der Betroffene in dem verfolgungsfreien Gebiet nicht über das wirtschaftliche Existenzminimum verfügt. Dieses ist nicht gegeben, wenn der Ausländer nach Überwindung von Anfangsschwierigkeiten weder durch eigene Arbeit noch durch Zuwendungen Dritter das zu seinem Lebensunterhalt unbedingt notwendige erlangen kann. Bei der gebotenen generalisierenden Betrachtungsweise darf die Verweisung auf einen verfolgungssicheren Ort nicht zu Hunger, Verelendung und schließlich zum Tode führen oder auf ein bloßes Dahinvegetieren am Rande des Existenzminimums hinauslaufen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 31. Juli 2002 – 1 B 128.02 – Buchholz 310 § 86 Abs. 1 VwGO Nr. 326).

Insoweit gilt grundsätzlich der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit (vgl. BVerwG, Urteil vom 5. Oktober 1999 a.a.O. <S. 356>). Ist der Ausländer jedoch - wie hier der Kläger - vorverfolgt ausgeeist, findet auch insoweit der sog. herabgestufte Wahrscheinlichkeitsmaßstab Anwendung (vgl. BVerfG a.a.O. <S. 345>).

Voraussetzung ist darüber hinaus, dass die Situation im Heimatort des Ausländers besser wäre, so dass sich die Nachteile als verfolgungsbedingt darstellen. Das Flüchtlingsrecht schützt nicht vor einer Rückkehr an einen verfolgungssicheren Ort, wenn die dort herrschende Notlage keine andere ist, als die am Herkunftsort (vgl. BVerwG, Urteil vom 9. September 1997 – 9 C 43.96 – BVerwGE 105, 204 < 212>).

Nach der Auskunft des Instituts für Afrikakunde vom 31. März 2003 an das erkennende Gericht ist die Versorgungslage in einigen der von den Rebellen gehaltenen Gebieten extrem angespannt. Es wird dementsprechend die Einschätzung vertreten, dass zahlreiche Menschen erheblichen Risiken für Leib und Leben ausgesetzt seien. Auch amnesty international (Auskunft an das VG Oldenburg vom 3. April 2003) ist der Auffassung, dass für Rückkehrer in den nördlichen Gebieten des Landes kein gesichertes Existenzminimum bestehe. Nach einem Bericht der taz vom 19. September 2003 sind die Rebellengebiete verarmt. Wegelagerung sei üblich. Die FAZ vom 19. September 2003 erwähnt dementsprechend, dass dort Anarchie und Bandentum um sich greife. Das Auswärtige Amt (vgl. Sicherheitshinweise vom 21. Januar 2004) warnt vor Reisen in den Nordteil der Elfenbeinküste

Angesichts der bereits geschilderten politischen Stabilisierung ist zwar davon auszugehen, dass sich die wirtschaftliche Situation auch in den nördlichen Gebieten in den letzten Monaten verbessert hat. Anhaltspunkte für weitreichende Hungersnöte vermag das Gericht den vorhandenen Erkenntnismitteln nicht zu entnehmen.

Andererseits ist aber zu berücksichtigen, dass der Kläger im Nordteil der Elfenbeinküste keine persönlichen Bindungen hat. Wie er beim Bundesamt und in der mündlichen Verhandlung im Wesentlichen übereinstimmend angegeben hat, leben seine Eltern und seine Geschwister in der Nähe von ████████, wo der Kläger auch geboren ist. Angesichts der oben beschriebenen Situation im Nordteil der Elfenbeinküste ist er allein nicht in der Lage, sich in den Rebellengebieten eine ausreichende Existenzgrundlage zu schaffen.

Bei einer Rückkehr in das südliche regierungskontrollierte Gebiet des Landes wäre dagegen das Existenzminimum gewährleistet. Der Kläger hat in seiner Heimatstadt ████████ einen Arbeitsplatz gehabt. Außerdem leben seine Eltern und Geschwister in der Nähe von Abidjan. Schließlich ist die Versorgungslage im südlichen Teil der Elfenbeinküste auch grundsätzlich gesichert (vgl. Auskunft des Auswärtigen Amtes an das VG Oldenburg vom 22. April 2003).